

Landesumweltschwarz

Mag. Stefanie Pontasch, PhD

An die
Bezirkshauptmannschaft Lienz
Umwelt
zH. XXXXXXXXXXXXX
Dolomitenstraße 3
9900 Lienz

Telefon 0512/508-3497
Fax 0512/508-743495
landesumweltschwarz@tirol.gv.at

DVR:0059463
UID: ATU36970505

**Militärkommando Tirol;
Hubschrauberhochgebirgslandelehrgang Sommer 2015 im Nationalpark Hohe Tauern;
Naturschutzrechtliches Verfahren**

Geschäftszahl LUA-7-3.8/15/1-2015
Innsbruck, 07.05.2015

Betreff: Ihr Schreiben vom 28.04.2015, GZI. NPG/B-6/111-2014

Sehr geehrte XXXXXXXXXXXXX,

das Militärkommando Tirol hat mit Schreiben vom 13.04.2015 wiederum um die naturschutzrechtliche Bewilligung zur Durchführung eines Hubschrauberhochgebirgslandelehrganges (HGLLG) im Sommer 2015 im Nationalpark Hohe Tauern angesucht.

Maximal 200 Landungen werden für eine Lehrgangsdauer von zwei Wochen, voraussichtlich Ende August/Anfang September, beantragt. Der genaue Termin ist noch nicht bekannt.

Zu diesem Ansuchen wird seitens des Landesumweltschwarz nach Durchsicht des Antrages der Republik Österreich vertreten durch das Militärkommando Tirol, sowie der Vorgutachten und ergänzenden Stellungnahme des naturkundlichen Amtssachverständigen folgende

Stellungnahme

erstattet:

Vorweg sei angemerkt, dass aus Sicht des Landesumweltschwarz von solchen Lehrgängen im „Nationalpark Hohe Tauern“ (NPHT), einem international anerkannten Nationalpark und ausgewiesenem Natura 2000-Gebiet, welches zudem nach globalen Kriterien als wichtig für den

Arten- und Biotopschutz speziell für Vögel erklärt wurde, grundsätzlich Abstand genommen werden sollte.

Der Landesumweltanwalt spricht sich grundsätzlich nicht gegen unbedingt notwendige Übungsflüge der Bergrettung aus, sondern kann die Sinnhaftigkeit solcher Hubschrauberflüge, insbesondere im Gletscherbereich des NPHT, nachvollziehen.

Im konkreten Fall wird jedoch angezweifelt, dass die Flüge im Rahmen des HGLLG primär der Übung von Rettungseinsätzen dienen. Es wird vielmehr von der Antragstellerin auch dargestellt, dass die Flüge zum Zwecke der „allgemeinen Einsatzvorbereitung“ durchgeführt werden.

Der Landesumweltanwalt hat wiederholt Argumente vorgebracht, warum aus seiner Sicht von HGLLG im genannten Gebiet abzusehen ist. Hier sei auf die Stellungnahmen im Rahmen des Parteienghört in den vergangenen naturschutzrechtlichen Bewilligungsverfahren verwiesen, die vollinhaltlich aufrecht bleiben und zum Gegenstand dieses Verfahrens gemacht werden (u.a. LUA-7-3.8/12/2-2014 vom 04.08.2014 und LUA-7-3.8/13/1-2014).

Nach wie vor lehnt der Landesumweltanwalt das Vorhaben aus folgenden wesentlichen Gründen dezidiert ab:

1) Schutzstatus

Die geplanten Hubschrauberflüge und Außenlandungen widersprechen dem Leitbild des Nationalparks Hohe Tauern, dem größten Schutzgebiet der Alpen und wichtigen touristischen Anziehungspunkt, das nach österreichischem Recht strengen Schutzbestimmungen unterliegt. Die Ausweisung als Natura 2000-Gebiet, IUCN (International Union for Conservation of Nature) Schutzgebiet der Kategorie II, und „Important Bird Area“ sprechen für die Einzigartigkeit, internationale Relevanz und Schutzwürdigkeit dieses Gebietes.

In einem international so bedeutendem Schutzgebiet sollte von Hubschrauberflügen und Außenlandungen aufgrund der nicht auszuschließenden Beeinträchtigungen der Natur und des Images als „größtes Naturjuwel der Alpen“ abgesehen werden.

2) Verträglichkeitsprüfung

Beeinträchtigungen des Wildtierbestandes durch Hubschrauberflüge werden in der Fachliteratur wiederholt beschrieben. Es kann daher nicht nachvollzogen werden und wurde auch nicht begründet, aufgrund welcher Datenlage der naturkundliche Amtssachverständige im gegenständlichen Verfahren in seiner Stellungnahme vom 27.04.2015 zur Feststellung kommt, dass durch das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen für die im Gebiet vorkommenden und als Schutzzinhalt nach Natura 2000 nominierten Vogelarten zu erwarten sind.

Da aus Sicht des Landesumweltanwaltes (wie auch nach Meinung des Sachverständigen für Wildbiologie¹) eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist, ist gemäß § 14 Abs. 4 TNSchG 2005 und Artikel 6 der FFH-Richtlinie eine gesetzeskonforme Verträglichkeitsprüfung entsprechend den von der EU-Kommission vorgesehen Leitlinien durchzuführen².

¹ Protokoll über die öffentliche mündliche Verhandlung vom 27.01.2015; GZ: LVwG-2014/16/3492-7

² http://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/management/docs/art6/natura_2000_assess_de.pdf

Grundsätzlich ist bei Veränderung der standörtlichen Voraussetzungen einer Fläche sowie bei Störungen von Arten (wodurch etwa deren Lebenszyklus oder deren Energiehaushalt negativ beeinflusst wird) von einer Beeinträchtigung auszugehen.

Im gegenständlichen Fall hat aus Sicht des Landesumweltanwaltes eine Einzelfallprüfung für jede im Gebiet vorkommende und als Schutzzinhalt nach Natura 2000 nominierte Art zu erfolgen, weil die Störung von Arten der maßgebliche Wirkungsfaktor ist und davon auszugehen ist, dass die Störung eine erhebliche ist.

3) Alternativenprüfung

Bis dato wurde dem Landesumweltanwalt keine gesetzeskonforme Alternativenprüfung vorgelegt. Es gibt in Tirol Gebirgsgruppen, die außerhalb von Schutzzonen zu liegen kommen und die gewünschten Höhen > 3000 m aufweisen. Als Beispiel sei der Kaunergrat in den Öztaler Alpen angeführt, der ein zusammenhängendes Gebiet von Dreitausendern mit Steiflanken, Vergletscherungen und steilen Graten abseits der Staatsgrenzen aufweist (Watzespitze 3532 m, Verpeilspitze 3423 m, Rostizkogel 3394 m, etc.) skitechnisch nicht erschlossen ist, und auf einer Länge von etwa 20 km (nördlich des 3324 m hohen Löcherkogels) außerhalb des Ruhegebietes Öztaler Alpen zu liegen kommt.

4) Zweck der Übungsflüge

Vom Österreichischen Alpenverein (OeAV) als Grundbesitzer wurde in den letzten Jahren wiederholt die Zustimmung zur Durchführung des HGLLG zum Zwecke von „Rettungsübungsflügen“ erteilt. Da in den vergangenen Jahren kein einziger Rettungsflug durch das Militärkommando Tirol in diesem Gebiet stattfand, und da es sich bei den zum Einsatz kommenden Hubschraubern auch nicht um Rettungshubschrauber handelt, wird die Behörde zu prüfen haben, ob die Zustimmung des OeAV auch für die Durchführung von Übungen zur allgemeinen Einsatzvorbereitung rechtens ist.

5) Zusammenfassung

Zusammenfassend spricht sich der Landesumweltanwalt – aus den bisher eingebrachten Argumenten sowie der vorliegenden Stellungnahme – dezidiert gegen die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung für gegenständliches Vorhaben aus.

In der letzten Dekade wurde in Tirol eine Zunahme von Hubschrauberflügen und Außenlandungen verzeichnet. Immer öfter werden Ausnahmegewilligungen zur Durchführung derartiger Flüge erteilt. Angesichts dieses Trends erscheint es angebracht, Hubschrauberflüge aus dem Nationalpark Hohe Tauern – als repräsentativer schützenswerter Ausschnitt der Ostalpen – zu bewegen und Hubschrauberflüge in ihrer Quantität und Lokalität stärker zu reglementieren.

Die Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit von Übungsflügen für die lokale Bergrettung wird seitens des Landesumweltanwaltes nicht angezweifelt. Selbstverständlich wird davon ausgegangen, dass auch diese Flüge quantitativ ein- und räumlich abgegrenzt werden.

An dieser Stelle sei ein Appell an die Republik Österreich, vertreten durch das Militärkommando Tirol, gerichtet, von Flügen im Nationalpark Hohe Tauern abzusehen und von Alternativen außerhalb von Schutzzonen Gebrauch zu machen.

Mit freundlichen Grüßen,

Für den Landesumweltanwalt:

Stefanie Pontasch